

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Januar 2014

26. Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2014–2017 (Stadt Zürich)

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 12. Juni 2013 nahm der Regierungsrat das von der Direktion der Justiz und des Innern erarbeitete Integrationsprogramm für den Kanton Zürich (KIP) zur Kenntnis (vgl. zum detaillierten Inhalt des KIP RRB Nrn. 1364/2012 und 682/2013). Das KIP ist Bestandteil der Programmvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und dem Bund vom 4. Oktober 2013 und damit verbindlich festgelegt.

Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden

Im Zentrum des KIP stehen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden. Damit sollen die spezifischen Integrationsleistungen möglichst praxisnah und bedarfsgerecht erbracht werden. Die zur Verfügung stehenden Integrationsmassnahmen werden im KIP beispielhaft aufgeführt und sind mit den jeweiligen Gemeinden bilateral auszuhandeln.

Die am Integrationsprogramm teilnehmenden Gemeinden werden in drei Typen eingeteilt:

1. Die Städte Zürich und Winterthur, die bereits über ein eigenes Gemeindeintegrationsprogramm und ein Kompetenzzentrum verfügen;
2. die Fokusgemeinden, die entweder wegen ihrer zentralen Lage, ihrer Anzahl Migrantinnen und Migranten oder aufgrund einer spezifischen Problematik einen Schwerpunkt auf die Integrationsförderung legen;
3. Initiativgemeinden, die trotz geringer Ausländerzahl aus eigener Initiative Projekte zur Förderung der Integration aufbauen wollen.

Wichtigste Partner sind die Städte und Gemeinden, hier besonders die beiden Städte Zürich und Winterthur sowie Agglomerations- und Zentrumsgemeinden.

Die kantonale Steuerung und Koordination der kommunalen Integrationsarbeit richten sich zu einem wesentlichen Teil nach dieser Typisierung. Zudem sind die Leistungen auf die fünf im KIP festgelegten Förderbereiche zu verteilen. Dabei liegt die Priorität bei bestehenden Massnahmen, die sich bewährt haben sowie nachhaltig und erfolgreich sind.

In den Leistungsvereinbarungen wird schliesslich auch die Berichterstattung über die Umsetzung der Massnahmen und die Zielerreichung geregelt. Diese Informationen sind Grundlage für das Controlling im Rahmen der vom Kanton Zürich mit dem Bund abgeschlossenen Programmvereinbarung.

Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zürich

Die Stadt Zürich bildet nicht nur allein wegen ihrer Grösse, sondern auch deswegen einen Sonderfall, weil sie aufgrund der demografischen Verhältnisse bei der spezifischen Integration wichtige Vorarbeit leistete und zahlreiche Angebote zur Verfügung stellt. Im Vordergrund der vorliegenden Leistungsvereinbarung stehen daher Massnahmen, welche die Stadt in ihrem Bereich als notwendig erachtet und die mit Unterstützung des Kantons umgesetzt werden sollen. Voraussetzung für eine Mitfinanzierung ist die Einhaltung der vom Bund und vom Kanton vorgegebenen Standards in den einzelnen Förderbereichen.

Der grosse Umfang der vereinbarten Palette von Massnahmen ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung. Grundlage für die Vereinbarung waren insbesondere die folgenden zwei Eckwerte:

- Die Integrationsleistungen der Stadt Zürich dürfen nicht im Widerspruch zu den strategischen Zielen der Programmvereinbarung sowie des KIP und der daraus abgeleiteten Massnahmen stehen,
- in diesem Rahmen soll die bisherige Integrationsarbeit der Stadt Zürich unterstützt und vorangebracht werden.

Beide Voraussetzungen werden mit der vorliegenden Vereinbarung erfüllt. Im Zentrum stehen Leistungen im Bereich der Erstinformation und Beratung, der Sprachförderung und der sozialen Integration. Die Fachstelle für Integrationsfragen beurteilt die Leistungsvereinbarung als wesentliches Element für die Umsetzung der im KIP vorgesehenen Massnahmen. Die Geltungsdauer der Vereinbarung beträgt vier Jahre. Sie beginnt im Januar 2014 und endet im Dezember 2017.

Finanzierung

Mittelherkunft

Ab 2014 erhöht der Bund seine Beiträge für die spezifische Integrationsförderung des Kantons Zürich von jährlich 2,5 Mio. (2013) auf 6,5 Mio. Franken, sofern der Kanton (einschliesslich der Gemeinden) dafür Mittel in mindestens gleicher Höhe einsetzt.

Die Stadt Zürich sieht für die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung Mittel von insgesamt 10,8 Mio. Franken (jährlich 2,7 Mio. Franken) vor. Die vollständig aus den Bundesbeiträgen beigesteuerten Mittel des Kantons betragen insgesamt 8,328 Mio. Franken (jährlich 2,082 Mio. Franken).

Von den Gemeinden wird als Richtwert eine Kostenbeteiligung von mindestens 45% verlangt, 55% werden durch Bundes- und Kantonsmittel finanziert. Die Stadt Zürich (ebenso wie die Stadt Winterthur) hat vertraglich zugesichert, ihre Integrationsleistungen in höherem Umfang als die übrigen Gemeinden zu finanzieren. Daher kann hier zugunsten der kleineren Gemeinden von einer paritätischen Mitfinanzierung abgewichen werden.

Gebundene Ausgaben

Der Bund macht zur Verwendung seiner Gelder Vorgaben. So müssen mindestens 20% in Massnahmen zur Information und Beratung (KIP Pfeiler 1) fliessen, und davon muss wiederum mindestens die Hälfte für den Bereich «Erstinformation und Integrationsförderbedarf» eingesetzt werden. Weitere 40% der Gesamtinvestition müssen in den Bereich Bildung und Arbeit (KIP Pfeiler 2) investiert werden. Es stehen dann noch 40% der Gelder zur Verfügung, um Akzente über alle Förderbereiche (KIP Pfeiler 3) hinweg zu setzen.

Die mit der Stadt Zürich vereinbarten Leistungen sind zeitlich befristet und stellen die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zur Erreichung der sowohl im Bundesrecht als auch in der Programmvereinbarung und im KIP zwingend vorgeschriebenen Zwecke zur Verfügung. Es handelt sich entsprechend um gebundene Ausgaben im Sinne von §37 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung.

Budget und Planung

Als entscheidender Schritt zur Umsetzung des KIP und damit zur Erfüllung der Pflichten aus der Programmvereinbarung mit dem Bund ist der vorliegenden Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zürich zuzustimmen. Zur Unterstützung der von ihr erbrachten Integrationsleistungen soll der Stadt Zürich ein Betrag von insgesamt 8,328 Mio. Franken (jährlich 2,082 Mio. Franken) bewilligt werden. Der Betrag gewährleistet die Umsetzung der aufgeführten Angebote von Januar 2014 bis Dezember 2017.

Der Beitrag ist im Budget 2014 und im KEF 2014–2017 in der Leistungsgruppe Nr. 2241, Fachstelle für Integrationsfragen, enthalten. Das Controlling erfolgt im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms durch die Fachstelle für Integrationsfragen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Leistungsvereinbarung vom 1. November 2013 zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich zur Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2014–2017 wird genehmigt.

II. Zur Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zürich vom 1. November 2013 wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 8328000. zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 2241, Fachstelle für Integrationsfragen, bewilligt.

III. Mitteilung an die Stadt Zürich, Stadtrat, Postfach, 8022 Zürich, sowie an die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi